

**5. Satzung zur Änderung
der Allgemeinen Gebührensatzung
des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 Kreistagsstärkungsgesetz vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Änderung des Kurorte Gesetzes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am _____._____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

G E B Ü H R E N T A R I F

der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr. Gegenstand

- | | |
|---|---|
| 1 | Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge |
| 2 | Gutachten |
| 3 | Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz |
| 4 | Prüfungen |
| 5 | Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) |
| 6 | Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) |
| 7 | Kreisarchiv |
| 8 | Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises |

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen zzgl. je weiterer Scan	3,00 1,00
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger zzgl. je weiterer Scan	3,50 1,00
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	9,00
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	12,00
1.5	Beglaubigungen aller Art Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	3,70 1,00
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge	
1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,60
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
1.6.3	Farbkopien und –ausdrücke Im Format DIN A4 je Seite Im Format DIN A3 je Seite	1,25 2,50
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	11,10
2	Gutachten	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	- eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	83,00 85,00
	- eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	62,00 64,00
	- eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten ohne technikunterstützten Arbeitsplatz mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	44,00 46,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
3	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	
3.1	Zufahrten	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	70,00
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 25,00 bis 390,00
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	jährlich 1,00 je m² in Anspruch genommener Straßenfläche mind. 70,00
3.2	Kreuzungen	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	jährlich 140,00
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	jährlich 279,00
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 70,00
3.3	Längsverlegung	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 mind. 51,00
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 mind. 102,00
3.4	Bauliche Anlagen	
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.	
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	
3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 bis 1.000,00
3.6	Verwaltungsgebühren	
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	89,00
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	145,00
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	145,00
4	<u>Prüfungen</u>	
	- der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;	
	- auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird	
	für jede angefangene Prüfungsstunde	73,00
	Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>	
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	63,00
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	63,00
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 8 Abs. 9 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW: Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	63,00
6	<u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung	22,00 43,00
6.2	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.	<u>Kreisarchiv</u>	
7.1	Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde	16,50
7.3	Fototechnische Arbeiten Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 1/4 Stunde Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	10,20
7.4	Geburtsstagszeitungen Erstellen einer Geburtsstagszeitung Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	10,20
7.5	Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	15,00 30,00 50,00
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.	100,00
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	6,80
	Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde	16,50
	Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	16,50
	je Archiveinheit	25,00
	Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.	
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00
	zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00
7.6	Führungen: Gruppenführungen (bis 20 Personen)	68,00
	je weitere angefangene halbe Stunde	34,00
	Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	
8	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>	
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist je Medieneinheit	
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00
9	<u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr	10,00
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film	1,00
	je Verlängerung der Ausleihe – pro Film	1,00
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.